



**Vorarlberger
Kinderdorf**
Wir tragen Sorge.

An das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
per Email an V7b@sozialministerium.at

sowie

An das Präsidium des Nationalrates
per Email an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme

Bregenz, 03.01.19

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorarlberger Kinderdorf nimmt als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Land Vorarlberg zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz betreffend Grundsätze in der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) Stellung:

Vorbemerkung:

Eine bundesweite Sozialgesetzgebung muss zum Ziel haben, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, im besten Fall zu verhindern. Besonders schützenswerte Bevölkerungsgruppen wie Kinder und Jugendliche aber auch Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Lebenslage wie zum Beispiel ihres Alters oder einer Beeinträchtigungen nicht oder nicht mehr auf ihre eigenen Kräfte bauen können, müssen von der Solidargemeinschaft aufgefangen werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt diesem Ziel in keiner Weise näher, im Gegenteil, der Eindruck, dass bereits bestehende Notlagen verschärft werden, verfestigt sich.

FAMILIENIMPULSE
NETZWERK FAMILIE
AMBULANTER FAMILIENDIENST
AUFFANGGRUPPE
PAEDAKOOP
PFLEGEKINDERDIENST
KINDERDORF KRONHALDE

Vorarlberger Kinderdorf
gemeinnützige GmbH
Kronhaldenweg 2, A-6900 Bregenz
T +43 5574 4992-0
F +43 5574 4992-48
vermittlung@voki.at
www.kinderdorf.cc

●VR 1028791
UID: ATU 47421801
FN 184033m

I lypo Vorarlberg
IBAN: AT36 5800 0102 9664 0013
BIC: HYPVA12B



Als bereits seit 1951 bestehende Einrichtung der freien Jugendwohlfahrtspflege nehmen wir mit Bestürzung Rückschritte in der Sozialgesetzgebung in die Mitte des vorigen Jahrhunderts wahr:

„Zwischen 1948 und 1950 wurden erst einmal landesgesetzliche Regelungen verabschiedet, die weitestgehend auf den reichsdeutschen Fürsorgebestimmungen basierten. Es wurde weiterhin überall zwischen „allgemeiner“ und „gehobener“ Fürsorge differenziert, was sich in unterschiedlichen Richtsatzhöhen manifestierte. Der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge fand zum Beispiel „Anwendung auf Staatenlose, Ausländer, arbeitsscheue und unwirtschaftliche Personen sowie solche, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen zuwiderhandeln. Für alle übrigen Personen sowie für deutsche Staatsangehörige und Volksdeutsche gilt der Richtsatz der gehobenen Fürsorge...“ (zit. nach Gerhard Melinz, Dr. phil., Univ. Lektor am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien http://www.armutskonferenz.at/files/melinz_armutspolitik_und_svstaat-2003.pdf)

Zu Beginn der 1970 Jahre wurden diese diskriminierenden Regelungen eingestampft, die Grundlagen für eine ausgewogene, neu ausgerichtete „Sozialhilfe“ wurden geschaffen.

„Sozialhilfe ist die staatliche Hilfe zur Führung eines menschwürdigen Lebens“ so der damalige Leitgedanke. Kürzungen waren ausschließlich bei groben Verstößen gegen die frühere Gesetzeslage und niemals bei Kindern und Familien vorgesehen.

Der nahezu willkürliche Ausschluss von Menschen aus Leistungen zur existenziellen (Mindest-) Absicherung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, ebenso der europäischen Menschenrechtskonvention und erst recht den Kinderrechten.

Aktuell sind ein Drittel aller Bezugsberechtigten Kinder und Jugendliche. Im Weiteren ist eine hohe Anzahl von Menschen, die arbeiten aber zu wenig verdienen um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder sichern zu können, betroffen. Als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung stellen wir zunehmend eine unfassbare Rücksichtslosigkeit gegenüber den Notwendigkeiten für besonders belastete Familien und Kinder fest. Kinder geraten in „Sippenhaftung“ sofern es ihren Eltern nicht möglich ist, die zahlreichen Bedingungen dieses Gesetzesvorhabens zu erfüllen. Kinder können die eigene Lebenssituation kaum beeinflussen und müssen eine gravierende Beeinträchtigung ihrer Lebensumstände in Kauf nehmen. Mit einer sozialetischen Grundgesinnung sind weitere finanzielle Benachteiligungen und damit verbunden die Verhinderung von förderlichen Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche nicht vereinbar.

Zu den Auswirkungen auf die Wohnsituation der Betroffenen verweisen wir auf die Stellungnahme der „Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe“ und schließen uns diesen Ausführungen an.



Wir rechnen mit einem massiven Anstieg von manifester Armut und einer Verschärfung von Wohnungsnot vor allem für Mehr-Kind-Familien. Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, die in unserer Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Einwände im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1

Vorrangig andere Ziele als eine soziale Absicherung für besonders schützenswerte Bevölkerungsgruppen zu verfolgen, widerspricht einer menschenrechtlichen Grundgesinnung.

Abs 2 und 3 legen nahe, fremdenpolizeiliche und arbeitsmarktpolitische Ziele über grundrechtliche und menschenrechtliche Zielsetzungen stellen zu dürfen.

Die Formulierungen laufen zudem Gefahr, die gesamten Vorurteile und Vorbehalte gegenüber Menschen, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten, zu verfestigen.

§ 3

§ 3 Abs 1 legt fest, dass Leistungen der Sozialhilfe nur nach Maßgabe des vorliegenden Bundesgesetzes gewährt werden dürfen. Diese Bestimmung beschneidet die Möglichkeiten der Länder massiv. Sie widerspricht zusätzlich der Regelung, dass es den Ländern weiterhin unbenommen bleibt, im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe auch andere Zielsetzungen (die selbstverständlich auch finanzielle Mittel erfordern) zu verfolgen. Bundessweit gültige **Höchstgrenzen** im Rahmen der **Mindestabsicherung** sind weder sinnhaft noch zweckmäßig.

§ 4

Abs 1

Leistungen nur zu gewähren, sofern ein 5 jähriger Aufenthalt nachgewiesen werden kann, kollidiert zumindest bei EWR BürgerInnen mit EU Recht (Art, 13 Europäische Sozialcharta).

Abs 3

Bei den subsidiär Schutzberechtigten sind oft Familien, das heißt konkret Kinder und Jugendliche betroffen. Bei Wegfall der Sozialhilfeleistungen werden viele Familien ihre Kosten nicht mehr decken können. Es wird zu Delogierungen und in der Folge zu kostenintensiven Fremdunterbringungen von Kindern kommen müssen. Kinder, deren Eltern kein entsprechendes Erwerbseinkommen erzielen können, werden massiv benachteiligt. Ihre Chancen auf förderliche Entwicklungsbedingungen in ihrer Herkunftsfamilie werden zusätzlich erschwert.



§ 5

Abs 2

Festgelegte Höchstsätze widersprechen, wie zu § 3 ausgeführt, der Autonomie der Länder. Es mutet mehr als seltsam an, dass die Grundsatzgesetzgebung bezüglich Kinder und Jugendhilfe zur Gänze an die Länder abgetreten wird, im Gegensatz dazu aber monatliche Leistungsobergrenzen bei Sozialhilfeleistungen bundesweit vorgeschrieben werden sollen. Dies berücksichtigt in keiner Weise die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern.

Leistungen für Kinder (Abs 2 Z 3) kürzen zu wollen zeugt überdies von außerordentlicher Kurzsichtigkeit und Rücksichtslosigkeit. Richtsätze in dieser Höhe ermöglichen Kindern kein menschwürdiges Leben und sind daher unserer Ansicht nach verfassungswidrig.

Familien mit zwei Erwachsenen verlieren bei zwei Kindern 30 Euro, bei drei Kindern 192 Euro, bei vier Kindern 300 Euro. Für das dritte Kind bekommt eine Familie nur mehr 1,43 Euro pro Tag – davon kann ein Kind weder ernährt noch sonst menschwürdig versorgt werden.

Im Gegensatz dazu stehen die Regelbedarfsätze für unterhaltsberechtigte Kinder. Für das vierte Kind (10-jährig) soll eine Familie im Sozialhilfebezug gerade noch € 43,- erhalten. Als Regelbedarf wurde von der österreichischen Gesetzgebung € 392,- für dasselbe Alter (also das 9-fache) errechnet.

Die Landesgesetzgebung (§ 5 Abs 3) wird niemals sicherstellen können, dass die Summe aller Geldleistungen gleichmäßig auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufgeteilt werden wird. Dies würde einem, so sicher nicht gewollten, Eingriff in die wirtschaftliche Autonomie einer Familie gleichkommen.

§ 6

Abs 2

Vermeidung besonderer Härten: Es war ein schwerwiegender Fehler, die Mussbestimmung aus der „alten Sozialhilfegesetzgebung“ in eine Kannbestimmung in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu verändern. Die Vermeidung besonderer Härten, vor allem auch für besonders schutzbedürftige Personenkreise wie Familien, alte Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigungen, muss sichergestellt sein. § 6 Abs 2 ist daher abzuändern: „Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härte notwendig ist, sind zusätzliche Leistungen...zu gewähren.“

**§ 7****Abs 3**

Die jeweils zuständige Sozialhilfeabteilung muss eine eigene Wertung vornehmen können, da nur diese beurteilen kann, was als Fehlverhalten zu werten ist und was nicht. Erneut besteht die Gefahr, dass finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt einer Familie gekürzt werden. Wird der Lebensunterhalt für Eltern gekürzt, leiden zweifelsohne die Kinder darunter.

§ 10

Es fehlt ein Verschlechterungsverbot. Das derzeitige Leistungsniveau, welches in vielen Familien aktuell bereits nicht ausreichend ist, darf nicht noch weiter abgesenkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorarlberger Kinderdorf

Dr. Christoph Hackspiel

Dr. Anneli Kremmel-Bohle

Mag. Alexandra Wucher

Alice Hagen-Canaval betr. oec DSA